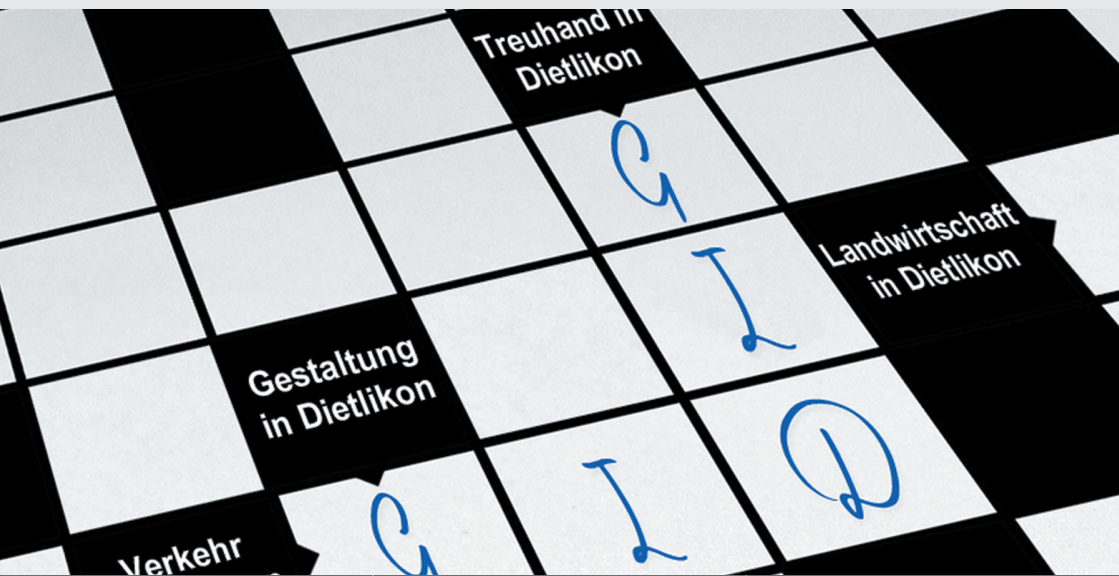


gemeinsam in dietlikon...



INFORMIEREN

MITGESTALTEN

VERNETZEN



gewerbe
industrie
dietlikon

Statuten

25. April 2024

Verein «gid – gewerbe und industrie dietlikon»

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck und Aufgaben

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 4 Aufnahme in den gid
- Art. 5 Ende der Mitgliedschaft
- Art. 6 Verhältnis nach dem Ausscheiden
- Art. 7 Mitgliederverzeichnis
- Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Vereinsorgane

- Art. 9 Vereinsorgane

a) die Generalversammlung

- Art. 10 Zeitpunkt, Einberufung, Anträge
- Art. 11 Geschäfte
- Art. 12 Beschlussfassung

b) der Vorstand

- Art. 13 Organisation
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder

c) die Rechnungsrevisoren

- Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

d) der Fachbeirat

- Art. 17 Aufgaben

IV. Finanzielles

- Art. 18 Haftung des Vereinsvermögens
- Art. 19 Einnahmen
- Art. 20 Sondereinnahmen
- Art. 21 Verwendung der Einnahmen
- Art. 22 Finanzierung von Sonderaktionen

V. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Inkrafttreten der Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „gewerbe und industrie dietlikon“ (nachfolgend Verein genannt) besteht nach Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Dietlikon.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des in Dietlikon domizilierten Gewerbes und der Industrie zur Wahrung und die Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Interessen.
- 2.2 Dem Verein obliegen zur Erreichung seines Zweckes folgende Aufgaben:
 - 2.2.1 Unterstützung seiner Mitglieder in Fragen allgemeiner und wirtschaftlicher Art
 - 2.2.2 Durchführung von Selbsthilfemassnahmen
 - 2.2.3 Stellungnahmen zum Submissionswesen
 - 2.2.4 Förderung der Berufslehren
 - 2.2.5 PR-Aktivitäten und gemeinsame Werbung für die ansässigen Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe
 - 2.2.6 Unterstützung kultureller Anlässe
 - 2.2.7 Mitarbeit in politischen Behörden und Kommissionen
 - 2.2.8 Parolenfassung bei gewerbepolitischen Abstimmungen
 - 2.2.9 Unterstützung der gewerbepolitischen Organisationen in Bezirk und Kanton.
 - 2.2.10 Standort- und Wirtschaftsförderung mithilfe des Dietliker Goldstern
 - 2.2.11 Organisation und Durchführung von Netzwerkanlässen
 - 2.2.12 Bereitstellung von geeigneten Publikumsorganen
- 2.3 Zur Erreichung des Vereinszweckes können Spezialkommissionen eingesetzt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder des Vereins können die nachstehenden aufgeführten natürlichen und juristischen Personen werden:

- 3.1 **Aktivmitglieder:**
 - 3.1.1 Betriebsinhaber und juristische Personen mit Geschäftssitz in Dietlikon
 - 3.1.2 mit Geschäftssitz in einer anderen Gemeinde, wenn die Geschäftstätigkeit auch in Dietlikon stattfindet
 - 3.1.3 mit Wohnsitz in Dietlikon.

- 3.2 **Partner des gid:**
Unternehmen sowie Organisationen, die den gid mit Geld- und Sachleistungen unterstützen.
- 3.3 **Freunde und Passivmitglieder des gid:**
Natürliche Personen ohne Geschäftstätigkeit
- 3.4 **Freimitglieder:**
Natürliche Personen können von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.5 **Ehrenmitglieder:**
Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4 Aufnahme in den Verein

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Eine provisorische Aufnahme kann durch den Vorstand erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch Generalversammlungsbeschluss.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Geschäftsauflösung, Tod oder Ausschluss.

- 5.1 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 5.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss **des Vorstandes**, wenn das Mitglied:
 - 5.2.1 dem Verein oder dessen Mitgliedern schadet
 - 5.2.2 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 5.3 **Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.**

Art. 6 Verhältnis nach dem Ausscheiden

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anspruchsrecht am Vereinsvermögen.

Art. 7 Mitgliederverzeichnis

- 7.1 Der Verein veröffentlicht das Mitgliederverzeichnis im Internet.
- 7.2 Über eine Abgabe des Mitgliederverzeichnisses an Mitglieder, übergeordnete Gewerbeverbände und Dritte entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Ihnen steht das Recht zu Anträge zu stellen und Einsicht in die Vereinsrechnung und die Protokolle zu nehmen.
- 8.2 Bei Abstimmungen hat jedes Aktiv-, Frei und Ehrenmitglied eine Stimme.
- 8.3 Die Mitglieder unterstehen den Bestimmungen dieser Statuten und den statuten-gemäss erfolgten Beschlüssen der Vereinsorgane.
- 8.4 Die Mitglieder sind gehalten, die statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen, insbesondere an den Generalversammlungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- 8.5 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind verbindlich. Nichtteilnahme entbin-det nicht von den Verpflichtungen aus den gefassten Beschlüssen.

III. Vereinsorgane

Art. 9 Die Vereinsorgane des GIV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Fachbeirat

a) die Generalversammlung

Art. 10 Zeitpunkt, Einberufung, Anträge

- 10.1 Das Vereinsjahr dauert von ordentlicher Generalversammlung zu ordentlicher Generalversammlung. Diese findet jährlich spätestens Ende April statt. Die Vereinsrechnung wird per Ende Kalenderjahr abgeschlossen.
- 10.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einberufen.

- 10.3 Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen ist den Mitgliedern 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 10.4 Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 11 Geschäfte

- 11.1 Protokoll der vorangegangenen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
- 11.2 Jahresbericht des Präsidenten
- 11.3 Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 11.4 Budget
- 11.5 Festsetzung der Jahresbeiträge:
 - 11.5.1 der Aktivmitglieder
 - 11.5.2 Freunde und Passivmitglieder des gid
 - 11.5.3 Partner des gid
- 11.6 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und allfälliger Delegierten. Ein Co-Präsidium ist möglich
- 11.7 Aufnahme/Ausschluss von Mitgliederinnen oder Mitgliedern
- 11.8 Rekursfälle im Zusammenhang mit Ausschlüssen
- 11.9 Genehmigung von Statuten bzw. Statutenänderungen
- 11.10 Beschlussfassung über Anträge
- 11.11 Einsetzen von Spezialkommissionen und/oder einer Geschäftsstelle gemäss Art. 2.3 zur Bearbeitung definierter Sonderaufträge
- 11.12 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- 11.13 Auflösung und Liquidation des Vereins, Verteilung des Vereinsvermögens.

Art. 12 Beschlussfassung

- 12.1 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (unter Vorbehalt des Art. 12.3).
- 12.2 Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden **Mitgliederinnen und** Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.3 Der Beschluss über Auflösung und Liquidation des Vereins gemäss Art. 11.13 kann nur erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind.

b) der Vorstand

Art. 13 Organisation

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 13.2 Der Vorstand steht unter der Leitung **des/der** Präsidenten **oder** Präsidentin und konstituiert sich selbst.
- 13.3 **Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.**
- 13.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 13.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die **Präsidentin** **oder** **der** **Präsident** den Stichentscheid.
- 13.6 **Der Fachbeirat unterstützt den Vorstand im Bedarfsfall.**

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

- 14.1 Leitung des Vereins
- 14.2 Durchführung der Vereinsaufgaben gemäss Art. 2.2
- 14.3 Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
- 14.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- 14.5 Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- 14.6 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 14.7 Beschlüsse über Ausgaben bis **Fr. 5000.-**, soweit sie im Budget nicht vorgesehen sind.
- 14.8 Bestimmen der Mitglieder von Spezialkommissionen gemäss Art. 2.3.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 15.1 Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für die rechtzeitige Anordnung derselben.
- 15.2 Der Vizepräsident vertritt bei Bedarf den Präsidenten.
- 15.3 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.
- 15.4 Die weiteren Vorstandsmitglieder leisten soweit nötig Hilfe.
- 15.5 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied je zu zweit mit Kollektivunterschrift.

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

- 16.1 Die Rechnungsrevisoren, in der Regel zwei, werden von der Generalversammlung gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 16.2 Die Amtsdauer dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 16.3 Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Belege und das Inventar und erstellen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

d) der Fachbeirat

Art. 17 Aufgaben

- 17.1 Der Fachbeirat unterstützt den Vorstand im Bedarfsfall.

IV. Finanzielles

Art. 18 Haftung des Vereinsvermögens

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 19.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 19.2 freiwilligen Zuwendungen
- 19.3 Kapitalerträgen
- 19.4 Überschüssen aus Veranstaltungen.

Art. 20 Sondereinnahmen

Zu speziellen Zwecken können auf Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 21 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen gemäss Art. 20 werden verwendet für:

- 21.1 die ordentlichen Vereinsausgaben.
- 21.2 die Jahresbeiträge an die übergeordneten gewerblichen Organisationen in Bezirk und Kanton.
- 21.3 Entschädigung von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern und des Sekretariates.
- 21.4 Domizilgebühr für Geschäftsstelle.

Art. 22 Finanzierung von Sonderaktionen

Sonderaktionen sind in der Regel durch Sondereinnahmen gemäss Art. 20 oder durch anteilmässige Kostenübernahme der Beteiligten zu finanzieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 2012. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2024 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Dietlikon, 25. April 2024

Präsident:

Peter Bernhard

Delegierter der Generalversammlung:

Vorname/Name

gemeinsam in dietlikon...

gemeinsam in dietlikon...

Der «gid – gewerbe und industrie dietlikon» bietet allen Mitgliedern und Partnern breit gefächerte Inhalte. Nutzen Sie die Möglichkeiten eines nicht ganz gewöhnlichen Gewerbevereins – gestalten Sie aktiv mit!

Alle Informationen über Ihre Mitgliedschaft finden Sie auf unserer Webseite unter www.gewerbedietlikon.ch.



gewerbe
industrie
dietlikon



gid – gewerbe und industrie dietlikon
c/o KOWERK
Industriestrasse 24
8305 Dietlikon
info@gewerbedietlikon.ch
www.gewerbedietlikon.ch

Engagements des gid:

